

18.11.91

U - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das
Einleiten von Abwasser in Gewässer

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender
Änderungen zuzustimmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anhang 20)

In Artikel 1 Nr. 5 ist der Anhang 20 (Tierkörperbeseitigung) zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 3
in Satz 1 die Zahl "20," sowie
in Satz 2 die Worte "20. AbwasserVwV vom 19. Mai 1982
(GMB1. S. 293), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. November 1986 (GMB1. S. 618)"
zu streichen.

Ausgeliefert am 19. NOV. 1991

Begründung:

In Anhang 20 werden Anforderungen an den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff sowie Ammonium-Stickstoff gestellt (Nr. 2.1), die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nur dann erreicht werden können, wenn die zu verarbeitende Rohware ordnungsgemäß gekühlt die Tierkörperbeseitigungsanstalt erreicht. Der für Fischgiftigkeit in Nr. 2.2 festgesetzte Wert ist nur einhaltbar, wenn die Stickstoffanforderungen eingehalten werden (Begründung S. 64). Die Tierkörperbeseitigungsanstalten können die Beseitigung unzureichend gekühlter Rohware nicht ablehnen, da die im Tierkörperbeseitigungsgesetz festgelegte Beseitigungspflicht für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse generell - unabhängig von der Kühlung und dem Frischzustand des Materials - besteht. Eine unzureichende Kühlung insbesondere in Schlachtplätzen kann derzeit auch nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften sichergestellt werden. Die Anforderungen an CSB, Stickstoff, Ammonium-Stickstoff und Fischgiftigkeit in Anhang 20 können deshalb nur unter Verstoß gegen die gesetzlich festgelegte Beseitigungspflicht eingehalten werden. Ein Wegfall allein dieser Anforderungen ließe in Anhang 20 solche Regelungslücken entstehen, daß damit ein Rückschritt gegenüber der geltenden 20. AbwasserVwV verbunden wäre. Deshalb ist Anhang 20 in der vorgelegten Fassung insgesamt als rechtswidrig zu streichen. Die Bundesregierung bleibt aufgefordert, den Anhang umgehend zu überarbeiten und erneut vorzulegen.

...

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anhang 45 Nr. 2.1)

In Artikel 1 Nr. 8 Anhang 45 Nr. 2.1

- ist in der Tabelle der Wert
"100"
durch den Wert
"80"
zu ersetzen,
- ist im Absatz nach der Tabelle die Angabe
"120 mg/l"
durch die Angabe
"100 mg/l"
zu ersetzen.

Begründung:

Ein CSB-Gehalt von 80 mg/l entspricht den derzeit geltenden Regeln der Technik (Neuanlagen). Analysebefunde sowie Daten typischer Erdölraffinerien in der Bundesrepublik Deutschland, die in einer Studie unter Beteiligung der Mineralölindustrie veröffentlicht wurden, belegen, daß ein CSB-Gehalt von 80 mg/l regelmäßig eingehalten wird und in vielen Fällen, insbesondere im Bereich der Schmierölindustrie, erheblich unterschritten wird. Demzufolge ist in der Ausnahmeregelung ein CSB-Wert von 100 mg/l ausreichend.

...

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anhang 45 Nr. 2.2.1)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in Anhang 45 Nr. 2.2.1 der AOX-Wert
"1 mg/l"
durch den AOX-Wert
"0,5 mg/l"
zu ersetzen.

Begründung :

In Raffinerien werden klar definierte chlororganische Verbindungen eingesetzt; dadurch ist es möglich, die Behandlung eindeutig auf die jeweilig eingesetzten Stoffe auszurichten.

In Anwendung des Stripverfahrens ist eine Konzentration von 0,5 mg/l i.d.R. sicher einzuhalten.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anhang 45 Nr. 2.3)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in Anhang 45 Nr. 2.3
der Wert
"2 m³/t"
durch den Wert
"1,3m³/t"
zu ersetzen.

Begründung:

Im Bereich der Schmierölherstellung beträgt der spezifische Abwasseranfall i.d.R. unter 1 m³/t Einsatzprodukt. Es ist nur ein Betrieb bekannt, der einen speziellen Abwasserwert von 1,3 m³/t Einsatzprodukt benötigt. In diesem Betrieb liegen die CSB-Konzentrationen i.d.R. unter 50 mg/l im Ablauf der Biologie. Eine Beibehaltung des spezifischen Abwasseranfalls von 2 m³/t Einsatzprodukt würde für den Bereich der Schmierölherstellung zu hohe Frachten zulassen.

- 5 -

B

5. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

6. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

E n t s c h l i e ß u n g :

Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anhang 19, Teil B)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, spätestens in zwei Jahren eine Fortschreibung von Anhang 19, Teil B, vorzulegen.

Begründung :

Neue Erkenntnisse über Abwasserinhaltsstoffe im Bereich der Produktgruppe 1.1.7 sowie die Fortentwicklung der Produktionstechnik hinsichtlich der Vermeidung/Verringerung von AOX-Frachten sollten sich in einer zügigen Fortschreibung von Anhang 19, Teil B niederschlagen. Die Bundesregierung selbst weist in der

...

499/1/91

- 6 -

Begründung zu der Verordnung auf zu erwartende Neuerungen bzw. folgenden Klärungsbedarf hin :

- Klärung der Ursache für BSB⁵-Konzentrationsspitzen im Abwasser der Produktgruppe 1.1.7 (Herstellung von Papier aus Altpapier),
- Nennenswerte Verringerung der AOX-Frachten durch zunehmende Anwendung chlorfreier und chlorarmer Bleichverfahren und
- erwartete AOX-Verminderung im Abwasser um 50 - 70 % durch derzeit in der Entwicklung und Erprobung befindliche neue Naßfestmittel.